

# Obergericht des Kantons Zürich

Verwaltungskommission



---

Geschäfts-Nr.: VU150019-O/U

Mitwirkend: Der Obergerichtspräsident lic. iur. R. Naef, Oberrichterin Dr.  
D. Scherrer und Oberrichter lic. iur. M. Langmeier sowie die Ge-  
richtsschreiberin lic. iur. A. Leu

## Beschluss vom 24. Juni 2015

in Sachen

**A. \_\_\_\_\_**,  
Gesuchstellerin

betreffend **Kostenerlass**

## **Erwägungen:**

### **I.**

Die A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchstellerin) schuldet dem Kanton Zürich aus dem am Handelsgericht des Kantons Zürich durchgeführten Verfahren HE130263 einen Betrag von Fr. 2'200.- (act. 2). Am 20. Februar 2015 stellte die Gesuchstellerin bei der Zentralen Inkassostelle der Gerichte (nachfolgend: Zentrale Inkassostelle) durch ihren Geschäftsführer B.\_\_\_\_\_ (act. 7) ein Gesuch um Erlass der angefallenen Gerichtskosten (act. 3/7). Dieses wurde durch den stellvertretenden Generalsekretär am 5. März 2014 [recte 2015] einstweilen abgelehnt (act. 3/8), was der Gesuchstellerin gleichentags mitgeteilt wurde (act. 2). Gleichzeitig wurde ihr eine Frist von dreissig Tagen angesetzt, um den Antrag zu stellen, das Erlassgesuch sei der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich vorzulegen (act. 2). Mit Schreiben vom 25. März 2015 hielten die Gesuchstellerin bzw. B.\_\_\_\_\_ am Erlassgesuch fest (act. 1). In der Folge überwies die Zentrale Inkassostelle dieses zuständigkeitshalber an die Verwaltungskommission.

### **II.**

1. Gemäss § 18 Abs. 1 lit. q der Verordnung über die Organisation des Obergerichts (LS 212.51) entscheidet die Verwaltungskommission über nachträgliche Gesuche um Stundung und Erlass von Verfahrenskosten (vgl. auch § 5 der Verordnung des Obergerichts über das Rechnungswesen der Bezirksgerichte und des Obergerichts sowie über das zentrale Inkasso vom 9. April 2003 [LS 211.14]).
2. Die Gesuchstellerin begründet das Gesuch um Kostenerlass im Wesentlichen damit, nach einem Unfall im Mai 2010 habe sich B.\_\_\_\_\_, der Inhaber und Geschäftsführer der Gesuchstellerin, in Spitälern und Reha-Kliniken aufgehalten. Die Gemeinde Thalwil sei fälschlicherweise davon ausgegangen, dass sein Wohnort unbekannt sei. Diese Fehlannahme habe zum Ver-

fahren am Handelsgericht und schliesslich zur Kostenaufgabe an die Gesuchstellerin geführt. B.\_\_\_\_\_ sei zu 100% arbeitsunfähig und erhalte eine Invalidenrente, welche ihm die Begleichung der Schuld nicht zulasse. Vermögen habe er keines (act. 1 mit Verweis auf act. 3/7).

- 3.1. Bei der Gesuchstellerin, der A.\_\_\_\_\_ GmbH, handelt es sich um eine juristische Person (act. 3/7 und act. 7). Es stellt sich daher die Frage, inwieweit die einer juristischen Person auferlegten Kosten überhaupt erlassen werden können.

In seiner bisherigen Rechtsprechung zum Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hielt das Bundesgericht fest, juristische Personen verfügten über keinen bundesrechtlichen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Vielmehr seien sie von der verfassungsmässigen Garantie der unentgeltlichen Rechtspflege ausgeschlossen. Ausnahmsweise könne aber für eine juristische Person ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege bestehen, wenn ihr einziges Aktivum im Streit liege und neben ihr auch die wirtschaftlich Beteiligten mittellos seien. Der Begriff der "wirtschaftlich Beteiligten" sei dabei weit zu verstehen und umfasse neben den Gesellschaftern auch die Organe der juristischen Person oder gegebenenfalls interessierte Gläubiger (Urteile des Bundesgerichts 4A\_665/2014 vom 2. April 2015, E. 3 und 5A\_446/2009 vom 19. April 2013 E. 3.2 und 5.1, BGE 131 II 306 E. 5.2.2). In seiner bisherigen Praxis wandte die Verwaltungskommission diese Grundsätze sinngemäss auf den Kostenerlass an. Dies mit der Begründung, der Kostenerlass beruhe - wie die unentgeltliche Rechtspflege - auf der Voraussetzung der (dauernden) Mittellosigkeit, stelle eine Leistung des Sozialstaates dar und gründe auf der sozialen Solidarität. In Anwendung der obgenannten Rechtsprechung hätte auch juristischen Personen ein Kostenerlass gewährt werden können - jedoch nur im äussersten Ausnahmefall.

- 3.2. Den nachfolgenden Erwägungen zufolge erweist sich diese Praxis als zu wenig präzise und wird den den Instituten der unentgeltlichen Rechtspflege und des Kostenerlasses zugrunde liegenden unterschiedlichen Interessen-

lagen nicht hinreichend gerecht. Es rechtfertigt sich daher, die obgenannte Praxis zu überprüfen bzw. zu spezifizieren.

- 3.3. Ziel der unentgeltlichen Rechtspflege ist es, mittellosen Personen den Zugang zum Gericht zu ermöglichen und sicherzustellen, dass diese (berechtigte bzw. nicht aussichtslose) Ansprüche auch dann durchsetzen können, wenn ihnen die erforderlichen Mittel für den Prozess fehlen. Dieses Interesse vermögen in dem vom Bundesgericht angeführten Ausnahmefall auch juristische Personen aufzuweisen. Es wäre stossend, könnten sie einen aussichtsreichen Prozess um ihr einziges Aktivum allein deshalb nicht führen, weil es ihnen und den wirtschaftlich Berechtigten an der notwendigen Liquidität fehlt und sie die für das Verfahren notwendigen Mittel nicht von Dritten erhältlich machen können.

Anders ist die Interessenlage hingegen beim Institut des Kostenerlasses. Dessen Ziel ist es nicht, dauernd mittellosen natürlichen Personen den Zugang zum Gericht zu gewährleisten, sondern einzig, die Folgen eines durchgeführten und abgeschlossenen Prozesses aufzuarbeiten, mithin, den dauernd Bedürftigen ein "menschenwürdiges Dasein" zu ermöglichen - ohne erdrückende Schuldenlast, welcher sie ohnehin nicht nachkommen können. Für einen Kostenerlass massgeblich sind somit sozial-ethische Gedanken. Gegenüber juristischen Personen gelten solche - jedenfalls in dieser Form - nicht: Kann eine juristische Person die ihr auferlegten Gerichtskosten in absehbarer Zukunft nicht begleichen, so benötigt sie keinen auf sozial-ethischen Gedanken basierenden Schutz. Vielmehr haben die Rechtsfolgen zu greifen, welche das Zivilrecht und das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht für solche Situationen vorsehen. Der Sinn und Zweck des Kostenerlasses rechtfertigt es daher grundsätzlich nicht, juristischen Personen von ihnen geschuldete Gerichtskosten infolge Illiquidität zu erlassen. Ein Kostenerlass kommt somit vorliegend - d.h. zugunsten der A.\_\_\_\_\_ GmbH als Gesuchstellerin - nicht in Frage, weshalb das Gesuch abzuweisen ist. Für die Vereinbarung von Ratenzahlungen und/oder Stundungen hat sich die Gesuchstellerin praxisgemäss an die Zentrale Inkassostelle zu wenden.

### III.

1. Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens der Gesuchstellerin aufzuerlegen. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass die Abweisung des Gesuchs auf einer Praxisänderung der Verwaltungskommission basiert, da dieses - wie nachfolgend zu zeigen sein wird - auch unter der bisherigen Rechtsprechung abzuweisen gewesen wäre.

Nach bisheriger Praxis wurde einer juristischen Person ein Kostenerlass nur gewährt, wenn sie ihre eigene dauernde Mittellosigkeit bzw. Überschuldung sowie jene der wirtschaftlich Beteiligten nachzuweisen vermochte. Diese Voraussetzungen wären vorliegend nicht erfüllt. Die eigene Überschuldung wurde seitens der Gesuchstellerin weder behauptet noch dargelegt und ergibt sich auch nicht aus den beigezogenen Akten des handelsgerichtlichen Verfahrens HE130263-O (act. 6). Ebenfalls wurde hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse des Gesellschafters und Geschäftsführers B. \_\_\_\_\_ einzig behauptet (und nicht belegt), dass er infolge voller Arbeitsunfähigkeit eine Invalidenrente erhalte und vermögenslos sei (act. 3/7). Auf der Homepage der Gesuchstellerin ([www.A.\\_\\_\\_\\_\\_.ch](http://www.A._____.ch)) wurde im November 2013 sodann festgehalten, dass es nach einer langer Reha- und Umzugszeit in grossen Schritten der Wiederaufnahme der operativen Tätigkeiten entgegen gehe. Die Gesuchstellerin werde die gewohnten Dienstleistungen ca. anfangs 2014 in leicht angepasster Form wieder anbieten (act. 4). Damit tat die Gesuchstellerin selbst kund, dass es ihr Ziel sei, in naher Zukunft wieder operativ tätig zu werden und den normalen Geschäftsbetrieb aufzunehmen. Selbst unter der bisherigen Rechtsprechung hätte somit nicht ausgeschlossen werden können, dass sich die Geschäftstätigkeit der Gesuchstellerin in den nächsten Jahren wieder erholen und die Gesuchstellerin in absehbarer Zeit in der Lage sein würde, den geschuldeten Betrag von Fr. 2'200.- zu begleichen bzw. zumindest ratenweise abzuführen. Damit hätte nicht von dauernder Mittellosigkeit ausgegangen werden können und wäre ein Kostenerlass nicht in Frage gekommen. Demzufolge rechtfertigt sich die Kostenaufgabe zulasten der Gesuchstellerin.

2. Prozessentschädigungen sind keine zu entrichten.
3. Hinzuweisen ist sodann auf das Rechtsmittel des Rekurses an die Rekurskommission.

**Es wird beschlossen:**

1. Das Gesuch um Kostenerlass wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 200.– festgesetzt.
3. Die Kosten des Verfahrens werden der Gesuchstellerin auferlegt.
4. Es werden keine Prozessentschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung, je gegen Empfangsschein, an:
  - die Gesuchstellerin sowie
  - an die Zentrale Inkassostelle der Gerichte.
6. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Rekurskommission des Obergerichts, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Zürich, 24. Juni 2015

Obergericht des Kantons Zürich  
Verwaltungskommission

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Leu

versandt am: